Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar in der Gemeinde Altenthann (Gemarkung Pfaffenfang) mit den Flurstücken mit den Nummern 58, 59, 60, 61, 65, 66, 68/1, 700, 742 und 745/2.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 17.09.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.
Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D vom Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ist am 14.02.2020 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene

Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Die durch die Veränderungssperre in besonderer Weise betroffenen Grundstückseigentümer wurde mit Schreiben vom 04.08.2020 gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Mit Schreiben vom 19.08.2020 haben sich die Betroffenen zu dem Entwurf der Veränderungssperre dahingehend geäußert, dass sie den zu sichern beabsichtigten Verlauf der Stromtrasse ablehnen [redacted] Im Übrigen konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung […] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Eine weitergehende Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles insoweit vorliegend nicht geboten.
Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer und in die Rechte sonstiger Berechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können[1]. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse vorliegend kaum möglich sein dürfte[2], da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits geäußerten und verfestigten Bauabsichten hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere konkrete Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung[3] wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

[1] Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66.
[2] Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66.
[3] BT-Drs. 19/7375, S. 76.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre in der Regel ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre *„mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“* erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält[4]. Hieran fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

Zu Ziffer 1:

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in der Gemeinde Altenthann (Gemarkung Pfaffenfang) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.
Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

[4] Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 37, Rn. 5.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Gemeinde Altenthann (Gemarkung Pfaffenfang) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Im hier vorliegenden Bereich sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des durch die Bundesfachplanung festlegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen in den noch verbleibenden engen Passageräumen würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen.

In der südwestlichen Hälfte des festgelegten Trassenkorridors befinden sich über die dortigen landwirtschaftlich genutzten Flächen verstreut mehrere Einzelgehöfte, die durch ihre insgesamt riegelbildende Lage eine Trassierung in diesem Bereich unmöglich machen. Zwischen den einzelnen Siedlungsflächen, für die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung festgestellt wurde, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind, verbleibt nicht ausreichend Passageraum. Eine Trassierung kommt in diesem Bereich insoweit allenfalls in dem engen Gebietsstreifen unmittelbar südwestlich des im Zentrum des Korridors liegenden Waldgebiets des Geiselbergs im Bereich der Bündelung mit der 380-/2020-kV-Freileitung „Plattling – Schwandorf“ in Betracht. Eine Trassierung in diesem Bereich stellt sich allerdings als bautechnisch anspruchsvoll dar und würde durch die notwendige Umgehung der Bebauung des Gehöfts Geishof mit einer randlichen Inanspruchnahme der Waldflächen einhergehen. Eine Inanspruchnahme dieses Waldgebiets, das überwiegend durch mittleren und älteren Baumbestand geprägt ist und das Zentrum des ausgewiesenen Trassenkorridors flächig überlagert, ist nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung im Übrigen als unwahrscheinlich einzustufen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde für diese Flächen festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zu besorgen sind. Die für eine Trassierung zur Verfügung stehenden Flächen beschränken sich demnach auf den nordöstlichen Bereich des festgelegten Trassenkorridors.

Nördlich bzw. östlich der nicht passierbaren Waldflächen schließen sich unmittelbar einzelne Siedlungsflächen der Altenthanner Ortschaft Orhalm in Form von Einzelgehöften an. Für diese Wohn- und Wohnmischbauflächen hat die Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ zu besorgen sind. Zwischen den insoweit nicht passierbaren Siedlungsflächen der Ortschaft Orhalm und dem nördlichen Korridorrand verbleibt an der schmalsten Stelle lediglich ein Passageraum von ca. 60 m. Aus planerischer Sicht kann dieser Passageraum nur in seiner aktuellen Ausprägung sinnvoll für die Trassierung genutzt werden. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. die bauliche Erweiterung der bestehenden Gehöfte in der Ortschaft Orhalm würde in diesem Bereich eine Trassierung erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. In der Folge würden sich die Trassierungsmöglichkeiten auf den bautechnisch und planerisch anspruchsvolleren Bereich unmittelbar südwestlich des Waldgebiets verengen und eine Realisierung des Leitungsvorhabens somit insgesamt erheblich erschweren.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemeinde Altenthann ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 14.02.2020 ausgewiesenen Trassenkorridors notwendig. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die den ohnehin nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageraum weiter einengen oder vollständig schließen, muss verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Pfaffenfang ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Aufgrund der dargestellten Planungshindernisse, die in diesem Korridorbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und geringfügige bauliche Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Mit Blick auf die durch Zersiedlung und Einzelgehöfte geprägte Siedlungsstruktur in diesem Bereich der Gemeinde Altenthann besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. der baulichen Erweiterung bestehender Siedlungsanlagen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Für den hier vorliegenden Bereich in der Ortschaft Orhalm wurde von Grundstückseigentümern am 26.02.2020 über die Gemeinde Altenthann beim Landratsamt Regensburg ein Antrag auf Bauvorbescheid [redacted] eingereicht. Der Gemeinderat hat diesen Antrag mit Beschluss vom 23.03.2020 befürwortet und das gemeindliche Einvernehmen für die Erteilung einer Genehmigung hergestellt. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen, die ausweislich des dem Antrag beigefügten Lageplans, den zwischen den bestehenden Siedlungsflächen und dem nordöstlichen Korridorrand verbleibenden Passageraum nahezu gänzlich schließen, würde eine Trassierung deutlich erschweren oder gar unmöglich machen. Andere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Bebauungen zu verhindern und die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verfahren ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen und hätte ohnehin keinen Einfluss auf die Erteilung etwaiger Bauvorbescheide oder Baugenehmigungen für planungsgefährdende bauliche Anlagen. Auch etwaige mündliche Absprachen sind nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung notwendigen Grundstücke.

Mit dem am 17.02.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss liegen für den hier betroffenen Bereich zwei Vorschläge des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die Vorschlagstrasse verläuft vom Zentrum des Trassenkorridors kommend in nördlicher Umgehung des Waldgebiets und den Siedlungen der Ortschaft Orhalm nahe des nordöstlichen Korridorrands bevor er nach Passage der Einzelgehöfte und Waldflächen wieder zurück zur Bündelung mit der 380-/2020-kV-Freileitung „Plattling – Schwandorf“ schwenkt. Sie liegt somit in dem Bereich, der mit der Veränderungssperre gesichert werden soll. Die Alternativtrasse verläuft demgegenüber im gestreckten Verlauf südlich des im Zentrum des Korridors gelegenen Waldgebietes in Bündelung mit der 380-/220-kV-Freileitung und knickt im Bereich des Einzelgehöftes Geishof leicht nach Osten ab, um der vorhandenen Bebauung auszuweichen, wodurch von einer Waldinanspruchnahme in diesem Bereich auszugehen ist. Die Alternativtrasse befindet sich damit in dem oben beschriebenen bautechnisch und planerisch anspruchsvolleren Bereich

unmittelbar südwestlich des Waldgebiets. Trotz dieser vorgeschlagenen Alternativtrasse ist es mit Blick auf die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens vorliegend erforderlich, die nach derzeitigem Planungsstand ebenfalls in Betracht kommende Vorschlagstrasse zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept des Vorhabenträgers, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG beide Trassenvarianten im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung der Erdkabel im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Im jetzigen Verfahrensstadium ist die Festlegung auf einen konkreten Trassenverlauf noch nicht möglich, so dass trotz der vorgeschlagenen Alternativtrasse die Vorschlagstrasse gesichert und von Bebauungen freigehalten werden muss. Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre nicht vorweggenommen, sondern erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen auch die in der Stellungnahme der betroffenen Grundstückseigentümer vom 19.08.2020 vorgebrachten Belange hinsichtlich der bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Leitungsvorhabens auf die Bodenfruchtbarkeit, den Wasserhaushalt, das Ökosystem sowie die Gesundheit von Menschen abschließend Berücksichtigung finden werden. Der mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum ist hierbei erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit beantragten Leerrohre zu verlegen. Zwar geht der Vorhabenträger von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel sowie der Leerrohre aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des Passageraumes den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde.

Die Veränderungssperre stellt sich zudem auch unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen [redacted] als angemessen dar. [redacted] Die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs wird durch die ohnehin nur zeitlich befristet geltende Veränderungssperre und vor allem aufgrund ihres räumlich beschränkten Geltungsbereichs jedoch nicht generell ausgeschlossen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der durch die Veränderungssperre zu sichern beabsichtigten Realisierung des Leitungsvorhabens besteht jedenfalls kein Anspruch darauf, von jeglicher Beeinträchtigung oder Einschränkung bei der Betriebserweiterung verschont zu bleiben. Insbesondere kann einem in Folge der Veränderungssperre notwendigen Ausweichen auf alternative Standorte kein etwaiger bautechnischer Mehraufwand bei der baulichen Nutzung von Flächen mit Hanglangen entgegengehalten werden. Zudem sind die Betroffenen hierbei auch auf anderweitige Entwicklungsmöglichkeiten zu verweisen – etwa durch Anpassung etwaiger baulicher Anlagen auf außerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre und im Hinblick auf die dortigen topografischen Gegebenheiten realisierungsfähige Maße. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können für die letztendliche Trassierung nicht

mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für Bebauungen zudem wieder freigegeben werden, so dass betriebliche Erweiterungen in größerem Umfang möglich werden. [redacted] Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 16.09.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 17.09.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Zu Ziffer 3:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 15.09.2020
Im Auftrag

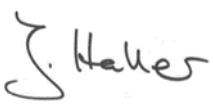

Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes wird die Begründung der Allgemeinverfügung teilweise geschwärzt veröffentlicht.

Anlage:

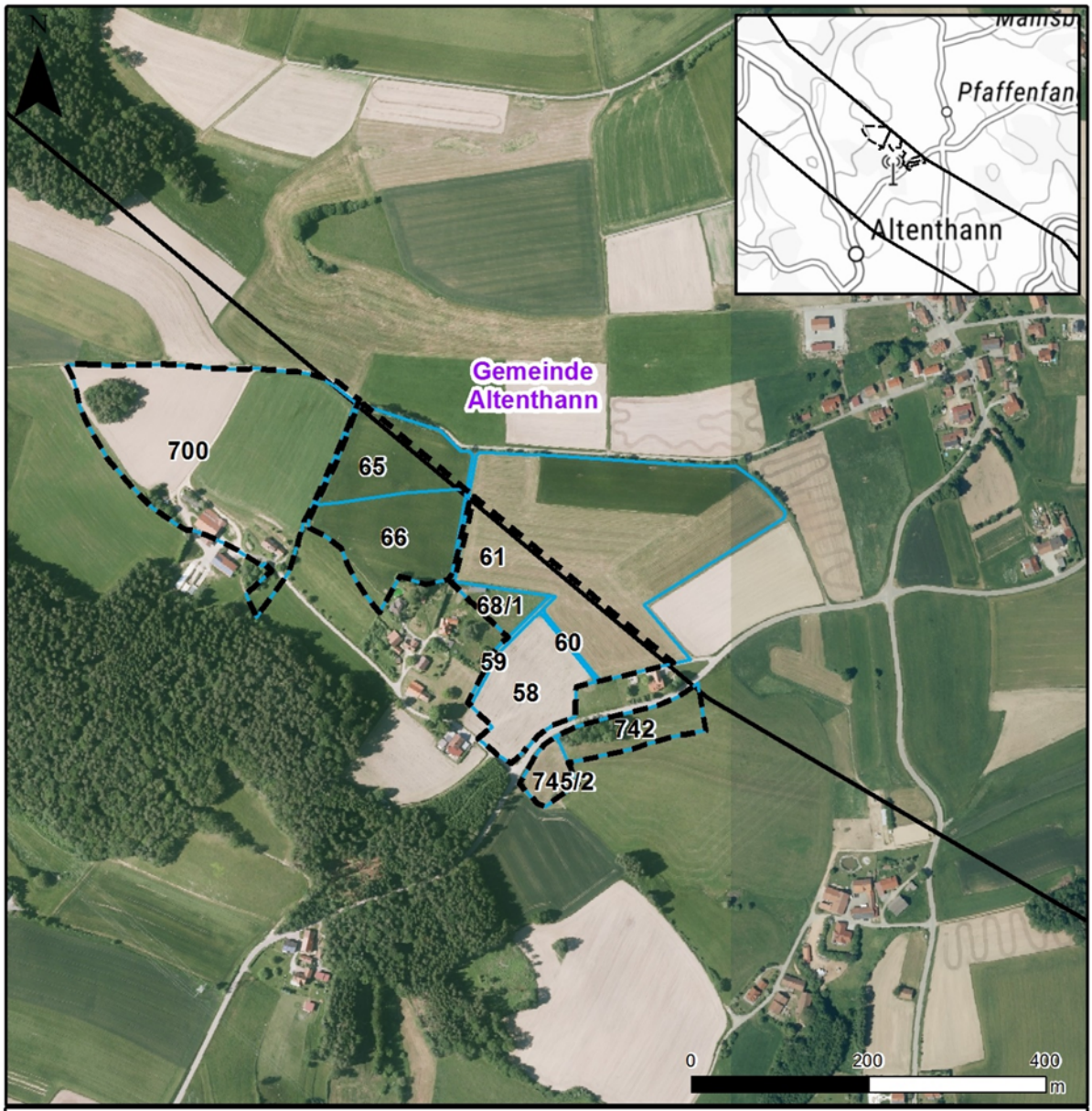

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- festgelegter Trassenkorridor
- Flurstücksgrenze mit Nr.
- Gemeindegrenze

Quellennachweis:
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
© GeoBasis-DE / BKG 2020;
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2020), Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf
Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH